

FVN Feuerwehrverein Niederlenz

Statuten 2012

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein Niederlenz, nachfolgend FVN genannt, besteht ein Verein von aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten sowie allen am Feuerwehrhandwerk interessierten Personen. Im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Niederlenz.

2. Zweck

Der FVN wurde als Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten gegründet. Er bezweckt die Hebung, Förderung und Pflege der Kameradschaft und der Feuerwehrgerätschaften. Der Verein veranstaltet Zusammenkünfte und Anlässe geselliger Art. Sie kann auch Veranstaltungen anderer Art übernehmen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

a) **Aktivmitglieder**

Jede natürliche Person sowie alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr können Mitglied des FVN werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

b) **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den FVN besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, welche gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird. Der volle Jahresbeitrag ist per Eintrittsdatum fällig.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt.

6. Austritt

Ein Austritt aus dem FVN kann nur schriftlich per Ende eines Jahres erfolgen. Nach dem Austritt können keinerlei Ansprüche mehr an die Vereinigung gestellt werden.

III. Organisation

7. Organe

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

8. Ordentliche Generalversammlung (auch GV genannt)

Die GV ist das oberste Organ des FVN. Sie findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich 30 Tage vor dem GV-Datum an alle Mitglieder, unter der Angabe der zu behandelnden Traktanden. Folgende Geschäfte sind mindestens zu erledigen:

Protokoll - Jahresbericht des Präsidenten - Jahresrechnung - Jahresprogramm - Festsetzung des Jahresbeitrags - Wahlen - Anträge - Mutationen – Diverses.

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand durch ein Fünftel der Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV. An Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder, auch der Vorstand, stimmberechtigt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen GV auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des FVN, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen. Er darf die Vereinigung nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

10. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Ein Revisor muss der GV beiwohnen.

IV. Vereinsmittel und Haftung

11. Mittel

Der Vorstand ist für die Mittel des FVN verantwortlich und der Kassier haftet gegenüber dem FVN persönlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungsjahr zählt das Kalenderjahr. Der von der GV jeweils für ein Jahr festgelegte Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einzuzahlen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen der Vereinigung.

V. Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung

13. Statutenrevision

Änderungen der Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die GV beschlossen werden. Anträge sind 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

14. Vereinsauflösung

Die Auflösung des FVN erfolgt auf Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Im Falle einer Auflösung des FVN ist das ganze Vermögen für fünf Jahre auf der Gemeindeverwaltung zu deponieren. Nach dieser Zeit werden die deponierten Mittel der Feuerwehrmannschaft Chestenberg zur Verfügung gestellt.

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 09.03.2012 .

FEUERWEHRVEREIN
NIEDERLENZ

